



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Freie Wähler Dresden  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Jens Genschmar

GZ: (OB) GB5

Datum: 23. MRZ. 2021

**Ausschlusskriterien für eine Impfung mit dem Impfstoff Cominarty**  
AF1282/21

Sehr geehrter Herr Genschmar,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Den Informationen zufolge, die man auf der Webseite der U.S. National Library of Medicine und des U.S. National Institutes of Health ([www.clinicaltrials.gov](http://www.clinicaltrials.gov)) zur Zulassung Studie von BNT162b findet, gibt es eine lange Liste mit Ausschluss Kriterien für die Teilnahme an dieser Studie.

<https://www.clinicaltrials.gov/ct2/show/NCT04537949?cond=BNT+162.&draw=2&rank=4>

Demnach sind gerade (ältere) Menschen mit Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz- und Nierenerkrankungen von der Studie ausgeschlossen. Es scheint demzufolge Risiken

für diesen Personenkreis zu geben, die offenbar so gravierend sind, dass man davon Abstand nimmt diese an der Studie zu beteiligen. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht über die mit dem Impfstoff Cominarty verbundenen Risiken direkt beim Hersteller Biontech informiert und darüber Mitarbeiter der Stadt, die mit diesem Impfstoff geimpft wurden oder werden sollen, aufgeklärt?
2. Wurden die Bewohner der städtischen Heime durch die städtische Betreibergesellschaft zu möglichen Risiken für Menschen mit den genannten Erkrankungen aufgeklärt?"

Die Cultus gGmbH hat vor Weihnachten ein Informationsschreiben zur COVID-19-Schutzimpfung an die Bewohner\*innen der Einrichtungen und deren Angehörigen und Betreuer\*innen versandt. Dabei wurde der Aufklärungsbogen sowie die Einwilligung- und Anamneseerklärungen nach dem Robert Koch-Institut versandt. Es gilt der Grundsatz: Keine Impfung ohne Zustimmung von Bewohner\*innen oder der gesetzlichen Betreuung.

3. „Wie viele Bewohner in den städtisch betriebenen Einrichtungen wurden bisher geimpft?“

Nach dem ersten Impfdurchlauf in der Cultus gGmbH sind ca. 60 Prozent der Bewohner\*innen unserer Einrichtungen geimpft worden. In einigen Häusern wurde bereits ein zweiter Impfdurchlauf mit einer Impfquote von 90 Prozent der Bewohner\*innen erzielt.

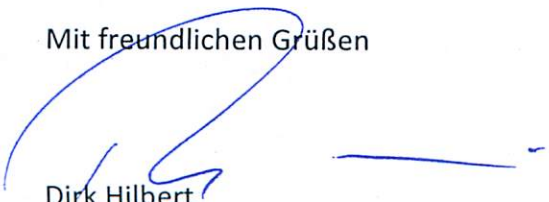
4. „Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung bzw. der städtischen Unternehmen wurden bisher geimpft?“

Die Impfquote der Mitarbeiter\*innen ist nicht bekannt. Den Mitarbeiter\*innen der Cultus gGmbH wurde ein Impftermin angeboten. Im Ergebnis beträgt die Impfquote in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Cultus gGmbH bis zu 90 Prozent.

5. „Liegen Ihnen Erkenntnisse über schwerwiegende Nebenwirkungen bei Mitarbeitern der Stadtverwaltung bzw. städtischer Unternehmen, die geimpft wurden, vor?“

Fragen zur Impfung beantworten das Robert Koch-Institut bzw. das Paul-Ehrlich-Institut. Die Durchimpfung bei städtischen Beschäftigten ist nicht bekannt. Diese erhalten, sofern sie zu den prioritären Gruppen gehören, eine Arbeitgeberbescheinigung. Ob die Impfung jedoch tatsächlich in Anspruch genommen wurde, ist nicht verpflichtend zu melden oder dokumentiert. Etwaige Impfreaktionen sind durch die impfenden bzw. behandelnden Ärzte direkt an das Paul-Ehrlich-Institut zu melden. Insofern sind die örtlichen Behörden nicht in die Meldekette einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert